Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 55 (1936)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch von Egger, Haab, Schönenberger, Escher, Homberger, Oser und Siegwart, **V. Band, Obligationenrecht** (II. Abteilung) von Prof. **W. Schönenberger** (Freiburg i. S.). Zürich 1935/36.

Die zweite Auflage dieses Kommentars war ursprünglich auf zwei starke Halbbände berechnet. Der voraussichtliche Umfang machte jedoch eine Gliederung in drei Bände notwendig. Mit der 17. Lieferung ist der zweite Band abgeschlossen. Vom dritten Bande ist bereits die 18. Lieferung erschienen. Der zweite Band ist dem Andenken an Bundesrichter Dr. Hugo Oser gewidmet.

Die beiden vorliegenden Hefte bilden neuerdings Beweis, dass das Werk in fortschreitendem Masse neu- und umgestaltet wurde. Wie der Verfasser in der Vorrede zum zweiten Bande ausführt, haben ihn Erfahrungen in eigener früherer Anwalts- und Gerichtspraxis bestimmt, Inhalt wie Form der Erläuterungen noch mehr den Bedürfnissen der Praxis anzupassen, ohne dabei das selbstverständliche Gebot einer streng wissenschaftlichen, kritischen Darstellung zu übersehen. Dies ist dem Verfasser denn auch in bestem Masse gelungen.

In den letzterschienenen zwei Lieferungen (17. und 18. Lieferung) werden die Abschnitte über den Auftrag, Mäklervertrag, die Geschäftsführung ohne Auftrag, die Kommission mit Einschluss des Speditionsvertrages und über den Frachtvertrag behandelt. Der Schluss des Frachtvertrages erscheint in der nächsten, 19. Lieferung. Überall ist die Rechtsprechung nachgetragen und auf das neue Schrifttum hingewiesen.

Aus der Fülle des behandelten Stoffes möchte ich etwa auf folgende Punkte hinweisen:

Der Kommentar lehnt die Auffassung von Tuhrs ab, wonach immer ein Auftrag vorliege, wenn sich jemand zur Erteilung eines Rates bereit erklärt habe, weil dies einen Dienst darstelle, der dem Auftraggeber entgeltlich oder unentgeltlich erwiesen werde. Es ist dem Verfasser zuzustimmen, dass, abgesehen vom ausdrücklichen Abschluss eines Auskunftsvertrages, ein Auftrag nur dann angenommen werden kann, wenn besondere Umstände seinen Abschluss durch konkludentes Handeln belegen.

Es ist dem Kommentator beizupflichten, dass die Zinse, welche der Beauftragte nach Art. 400 Abs. 2 zu bezahlen hat,

als Vergütungszinse und nicht als Verzugszinse anzusprechen sind. Dagegen scheint mir eine Zinspflicht von 5% als Regel nicht als gegeben. Der Beauftragte muss nicht mehr bezahlen, als was er einnimmt oder bei sorgfältiger und getreuer Geschäftsführung eingenommen hätte, „in usuras convenietur quae legitimo modo in regionibus frequentantur", wie Ulpian sagt. Er muss alles herausgeben, was auf Grund der Ausführung des Auftrages in seine Hand gelangt ist. Es darf nichts zurückbleiben: ex mandato apud eum, qui mandatum suscepit, nihil remanere oportet. Zu mehr ist er nicht verpflichtet. Und es ist deshalb wohl richtig, was Becker unter Berufung auf von Schey ausführt, dass der Auftraggeber den Gewinn, den er aus unbefugter Verwendung des einkassierten Geldes in eigener Unternehmung erlangt, nicht herauszugeben hat. Aber unter diesem Gewinn sind nicht die Zinse der einkassierten Gelder, sondern ist das Plus verstanden. Dieses Plus kann der Auftraggeber nicht fordern, weil ihm kein Schaden erwachsen ist. Übrigens ist diese Meinung Beckers, bzw. von Scheys nicht unbestritten. Auch das römische Recht ging nicht so weit. Es erachtete es der Redlichkeit angemessen, dass der Prokurator nicht aus fremdem Gelde Gewinn ziehe: quia bonae fidei hoc congruit, ne de alieno lucrum sentiat.

Der Abschnitt über den Mäklervertrag hat eine eingehende und sorgfältige Behandlung erfahren. Nicht einverstanden scheint der Verfasser mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu sein, wonach beim Zusammenwirken mehrerer, unabhängig voneinander beauftragter Mäkler der Lohn entsprechend dem Anteil des einzelnen Mäklers am Erfolg zugesprochen wird (BGE 61 II 180). Wenn auch diese Lösung von der Wissenschaft als dem Wesen des Mäklervertrages fremd nicht allseitig geteilt wurde, hat das Bundesgericht in einem neulichen Entscheide an seinem Standpunkt festgehalten.

Im Anschluss an Isay ist in der ersten Auflage des Kommentars die Ansicht vertreten worden, dass bei der echten Geschäftsführung ohne Auftrag für die objektiv fremden Geschäfte der notwendige Geschäftsführungswille schon vorhanden sei mit dem Bewusstsein, dass es sich um ein fremdes Geschäft handle. Mit guten Gründen ist dieser Standpunkt verlassen worden.

Da die Geschäftsführung nicht immer in rein altruistischem Interesse erfolgt, so erklärt es der Kommentar als mit der echten Geschäftsführung vereinbar, dass mit dem fremden Geschäfte neben den in erster Linie stehenden fremden Interessen gleichzeitig auch eigene oder Drittinteressen verfolgt werden.

Mit Becker wird im Gegensatz zur ersten Auflage die Konsignations- oder Exportkommission den Vorschriften über die Kommission unterworfen.

Die Pflichten des Kommissionärs werden eingehend dargelegt, ebenso die Voraussetzungen des Provisionsanspruchs. Hier wird der Standpunkt der ersten Auflage verlassen, wonach für die Entstehung des Provisionsanspruches eine Abwicklung des Ausführungsgeschäfts, soweit die Mitwirkung des Kommissionärs in Betracht kommt, genüge. Es wird nunmehr die strengere Auffassung vertreten und vollständige Ausführung, gänzliche Abwicklung des Geschäftes verlangt.

Die Ausführungen über den Speditionsvertrag haben eine namhafte Bereicherung erfahren, besonders in bezug auf die Wirkungen desselben.

Bei Auslegung der Vorschriften über den Frachtvertrag, die noch in die 19. Lieferung hinübergreift, wird überall auf das Sonderrecht betreffend die Frachtgeschäfte der Post, der Eisenbahnen und der Dampfschiffe Bezug genommen. Aus der Unterordnung des Frachtvertrages unter den Auftrag folgerte Oser in der ersten Auflage die Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Fracht, auch wenn der vom Frachtführer versprochene Erfolg ohne dessen Verschulden nicht eingetreten sei. Dieser Standpunkt ist in der vorliegenden Auflage verlassen worden. Der Frachtführer verspricht die Herbeiführung eines Erfolges, die Beförderung ans gesetzte Ziel, also nicht bloss Bemühungen zwecks Erreichung dieses Resultates. Auch die weitere Ansicht Osers, dass die Kündbarkeit oder Widerrechtlichkeit für den Frachtvertrag nicht wesentlich sei, wird nicht aufrecht erhalten, da ausreichende Gründe dafür fehlen, es beim Frachtvertrag anders zu halten als beim Auftrag, beim Mäklervertrag etc.

Der Verfasser rechnet noch mit zwei Lieferungen, von denen die eine bis zur Bürgschaft, die andere bis Art. 529 reichen wird. Eine weitere Lieferung wird das einlässliche Gesamtregister von Band V 1—3 enthalten. Dann ist die zweite Auflage des Kommentars, die eine völlige Neuschöpfung des Werkes bedeutet, vollendet — eines Werkes, das jedem, der sich mit obligationenrechtlichen Fragen zu beschäftigen hat, ein verlässlicher Führer sein wird. Dr. J. Andermatt, Bundesrichter.

General-Register der Entscheidungen des Schweizer. Bundesgerichts, Bd. VI. Jahrgänge 1925—1934 (Bd. 51—60). Basel 1935 (Druck und Verlag: Buchdruckerei z. Basler Berichthaus AG.; Auslieferung: Librairie Payot & Cie., Lausanne). 626 S. Fr. 16.—.

Wir machen hier aufmerksam auf das Erscheinen des neuen Registerbandes, der die Bände 51 bis und mit 60 der BGE umfasst und wie bisher wieder eingeteilt ist in ein Gesetzesregister und ein alphabetisches Sachregister.

Rennefahrt, Dr. H. (Prof., Bern): **Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, IV. Teil** (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 114. Heft, Stämpfli & Co.). Bern 1936. X und 372 S. Fr. 8.—.

Mit dem vorliegenden vierten Teil werden die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, deren ersten und zweiten Teil ich in Band 51, S. 229 ff. dieser Zeitschrift angezeigt habe, abgeschlossen. Der 1932 erschienene dritte Teil enthält — das mag hier nachgetragen werden — die Geschichte des Strafrechts und des Strafprozessrechts, dann einen Abschnitt über die Geschichte des „Vermögensrechtsverkehrs", also namentlich das Schuldrecht, und einen Abschnitt über „Rechtsgang auf Gut und um Schuld", m. a. W. Geschichte des Zivilprozessrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts.

Der ein sehr brauchbares Sachregister für das ganze Werk enthaltende vierte Teil, auf den ich hier näher eingehen möchte, gibt einen Überblick über die Rechtsentwicklung seit dem Untergang des alten Bern (1798) bis in die Jetztzeit. Dabei überwiegt die Darstellung der Geschichte des öffentlichen Rechts, welche 287 Seiten umfasst, die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der übrigen Rechtsgebiete (die auf 37 Seiten zusammengedrängt ist) bei weitem. Diese Bevorzugung scheint mir gerechtfertigt. Ist doch die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des bernischen Gemeinwesens in dieser Periode viel ereignisvoller gewesen und deshalb für den Rechtshistoriker auch zweifellos interessanter als die Geschichte seines Privat- oder Strafrechts.

In seiner Vorrede entschuldigt sich der Verfasser deswegen, dass der Umfang des Buches grösser geworden sei, als er es sich gewünscht habe. Ich glaube zu Unrecht! Denn solche grundlegenden rechtsgeschichtlichen Werke können nicht ausführlich genug sein, soll die zukünftige Forschung darauf weiterbauen. Hinzu kommt, dass es dem Verfasser weniger auf die Zeichnung allgemeiner Entwicklungslinien und auf die Zusammenfassung zu einem Gesamtbilde ankommt, als auf eine möglichst präzise Mitteilung der oft recht verwickelten Verhältnisse, welche Methode ihn ganz berechtigterweise zu einer gewissen Ausführlichkeit veranlasst. Rennefahrt hätte sogar in dieser oder jener Hinsicht ruhig noch etwas mehr in die

Breite gehen dürfen. So z. B. da, wo er auf den Kulturkampf zu sprechen kommt, oder dann bezüglich der Geschichte der politischen Ideen, die gerade für die Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts von massgeblicher Bedeutung sind, und ohne deren Kenntnis man nicht versteht, weshalb die Entwicklung nun gerade diesen und nicht einen andern Weg genommen hat.

Im Gegensatze zum ersten Teil, der die Verfassungsgeschichte Berns von seinen Anfängen bis zum Jahre 1798 enthält und wo der Verfasser in vermehrtem Masse aus den Rechtsquellen schöpfen musste, stehen ihm für das 19. Jahrhundert eine grössere Zahl von Vorarbeiten zur Verfügung, die er in wohlabgewogener Weise benutzt. An erster Stelle wäre hier die von Rennefahrt viel zitierte, vortreffliche Geschichte des Schweizerischen Staatsrechts von Eduard His, deren zwei bisher erschienenen Bände bis zum Jahre 1848 reichen, zu nennen.

Sympathisch berühren auch die häufigen Hinweise auf die Schriften von Jeremias Gotthelf, in denen wir in der Tat einen oft sehr deutlichen — gewiss nicht immer freundlichen — Widerhall der verfassungsrechtlichen Entwicklung feststellen können.

Der Verfasser hat, wie im ersten Teile, so auch hier auf eine periodenweise Gliederung verzichtet. Die einzelnen Teile der staatsrechtlichen Organisation werden voneinander getrennt jeweils in ihrer Entwicklung von 1798 bis zur Jetztzeit behandelt.

Gegen diese Betrachtungsmethode habe ich schon in der erwähnten Besprechung des ersten und zweiten Teils gewisse Einwendungen gemacht. Eine in Zeitabschnitte gegliederte Darstellung der staatsrechtlichen Struktur des gesamten bernischen Gemeinwesens, etwa in der Periode der Mediation, wobei einleitungsweise die Verhältnisse der Helvetik hätten berührt werden können, dann in der Periode der Restauration und schliesslich in derjenigen der Regeneration, unter Einbeziehung der darauf folgenden Entwicklung, hätte die Anschaulichkeit wohl gefördert. Aber ich will zugeben, man kann über die Methode der Stoffgruppierung verschiedener Meinung sein.

Dieser Vorbehalt soll jedoch der aufrichtigsten Anerkennung der grossen wissenschaftlichen Leistung des Verfassers sowie des aus ihr erwachsenen Werkes keinen Abbruch tun. Es ist bloss der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass diese Arbeit, welche für die schweizerische rechtsgeschichtliche Forschung eine dauernde Bereicherung darstellt, zu weiteren Gesamtdarstellungen kantonaler Rechtsgeschichten anregen möge.

Wackernagel.

Hefele, Friedrich: Vom Pranger und verwandten Strafarten in Freiburg. Eine topographische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Zeitschrift Schau-ins-Land. 1935 (Freiburg). S. 56—79.

Nebeneinander sind zufällig zwei Arbeiten über den Pranger entstanden: Die hier genannte Abhandlung und das Buch von G. Bader-Weiss und K. S. Bader, Der Pranger, ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters, Freiburg 1935.

Beides sind sehr gut gearbeitete und aufschlussreiche Studien. Sie fördern die rechts- wie die kulturgeschichtliche Forschung. Sie tragen in sich auch ein aktuelles Moment. Denn wiederholt ist im deutschen Rechtsgebiet die Frage aufgeworfen worden, ob die Prangerstrafe für gewisse Ehrendelikte wieder eingeführt werden sollte. Glücklicherweise ist sie bis dahin mit einem entschiedenen „Nein" beantwortet worden. Der Pranger hat seine „Schuldigkeit getan". Er hat sich überlebt und würde heute geradezu grotesk wirken. —

Hefele zeigt, dass topographische Forschungen für die Rechtsgeschichte sehr nützlich sein können, eine Erkenntnis, die glücklicherweise immer mehr um sich greift. Man denke an das grosse Gebiet der Stadtrechtsforschung. Die Vermutung des Verfassers, dass die älteste Freiburger Gerichtslaube am Fischmarkt lag, wo auch das „Schupfen" sich abspielte (beim Fischbrunnen), hat vieles für sich. Eine topographische Skizze (59) wirkt klärend. In den Quellen wechseln die Wendungen miteinander ab: Auf den Pranger, an den Pranger, auf die Schupfe, an die Schupfe stellen.

Dass der Pranger eine abschreckende Ehrenstrafe war, ist allgemein (auch für die Schweiz) bekannt. Auch dass er meistens mit Züchtigungen (Auspeitschen) verbunden war. Daher heisst er in Norddeutschland vielfach: Staupsäule. Bürger erlitten diese Strafe selten oder nie. Ob sie nie dazu verurteilt wurden, oder ob es ihnen jeweils gelang, die Strafe mit Geld abzulösen, ist nicht mehr festzustellen. „Niederes Gesindel", würden wir heute sagen, wurde an den Pranger gestellt. Freilich dann und wann auch Studenten, was sehr auffallend ist. Mitte des 17. Jahrhunderts ging Freiburg zu einer neuen Ehrenstrafe über: zum Lasterstein. Der Rat erklärte, der Stein könne „am spital auf das komelichst gesetzt werden". (68). Hefele zeigt, dass auch das Setzen auf den Lasterstein eine Prangerstrafe war, wenn auch eine mildere. Die Milderung lag schon darin, dass nicht der Scharfrichter in Tätigkeit gesetzt wurde (wie beim Pranger), sondern „ehrliche Leute", wie der Ge-

fängnisdiener oder der Stadtscherge. Im 18. Jahrhundert fanden diese Ehrenstrafen ein Ende. Noch kennt das badische Strafedikt von 1803 den Pranger. Aber das war reine Theorie. In Freiburg war die Strafe längst ausser Gebrauch gekommen.

Dass auch die Kirche im Pranger ein wirksames Mittel fand, freilich erst seit dem 16. Jahrhundert, zeigt der Verfasser in einem besondern Abschnitt.

Für unsere Rechtsentwicklung ist das Ganze auch recht wertvoll. Es ist da und dort schweizerisches Material darin verarbeitet. Von Albert Welti bringt Hefele eine eindrucksvolle, phantastische Abbildung: Der Bäckergalgen. So könnte es einstens zugegangen sein! Hans Fehr.

Deutsche Rechtswissenschaft, hg. v. Karl Aug. Eckhardt. Band I Heft 2, April 1936. (Hanseat. Verlagsanstalt Hamburg.)

Das 1. Heft besprachen wir bereits in dieser Zeitschrift, S. 318; nun ist das 2. Heft gefolgt, das wiederum die deutliche Tendenz zu erkennen gibt, die nationalsozialistische Parteidoktrin ins deutsche Rechtsleben hineinzuführen. Ein erster kurzer Aufsatz von Staatsrat Reinhard Heydrich, SS.-Gruppenführer, behandelt „die Bekämpfung der Staatsfeinde"; Staatsfeind sei jeder Volksfeind. Dieser könne nur dann richtig bekämpft werden, wenn er geistig in seinen Methoden und Mitteln erkannt werde. Dies sei Aufgabe der Gestapo und des Sicherheitsdienstes der SS. Prof. Reinhard Höhn (Berlin) behandelt dann „Die Wandlung im Polizeirecht". Gegenüber dem liberalistischen Polizeibegriff wird hier betont, dass die Polizei nach nationalsozialistischer Auffassung den „Schutz der Gemeinschaft" mit präventiven Massnahmen zu verfolgen habe; die wirksamsten Mittel hiezu seien Schutzhaftverfügungen bei „offensichtlich gemeinschaftswidrigem Verhalten", z. B. gegenüber verschwenderischen Familienvätern; auch die berufsständische Ordnung werde nun von Bedeutung, da z. B. der Werberat der deutschen Wirtschaft polizeiliche Funktionen beanspruche. Die Polizei dürfte somit nicht auf blosse Abwehr unmittelbarer Gefahren beschränkt bleiben. Der Begriff der „öffentlichen Ordnung" sei nicht brauchbar als Grund zu polizeilichem Eingreifen; es müsse auf den weiter greifenden Begriff des „Gemeinwohls" abgestellt werden. Schliesslich wird auch noch der Unterschied von Gesetz und Verordnung über Bord geworfen; der Polizeibefehl habe einfach der allgemeinen Norm zu entsprechen. Die Herren G. Dahm, K. A. Eckhardt, R. Höhn, P. Ritterbusch und Wolfg. Siebert unterzeichnen sodann gemeinsam die „Leitsätze über Stellung und Aufgaben

des Richters". Wir lesen darin: „2. Grundlage der Auslegung der Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbes. im Parteiprogramm und in den Äusserungen des Führers ihren Ausdruck findet." — „4. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde." Möge dieses stets vorhanden sein und erkannt werden! Einen Kommentar zu diesen Leitsätzen lässt K. A. Eckhardt folgen. Eine Abhandlung von Landgerichtsrat Dr. F. Rostosky (Allenstein) heisst „Recht und Rechtsgang als Erlebnis". Sie wendet sich gegen die „Rechtsfremdheit des Volkes" und höhnt vor allem auf die Überfülle der Rechtsquellen im röm. Recht und die Aktenjurisprudenz. Der Richter müsse zum Seelsorger, die aus zahlreichen Bürgern bestehende „Rechtsgemeinde" beratend und mitwirkend werden (höchst demokratisch!). Die Beschränkung des Zivilprozesses auf die „formelle Wahrheit" wird bemängelt; der Prozess müsse überhaupt „lebenswahrer" werden; der Richter müsse Recht „schöpfen" und daher schöpferisch tätig sein im „Lebenskampf ums Recht". Rechtsanwalt Herbert Schneider (Karlsruhe) macht Vorschläge „zur Neugestaltung des Verfahrensrechts", bes. im Zivilprozess; er befürwortet Volkstümlichkeit und Beschleunigung des Verfahrens (auch vierzehntägige Berufungsfrist nach dem Vorbild mancher schweizer. Kantone), Wahrheitspflicht der Parteien u. a. Diese Auslese aus dem Inhalt des 2. Heftes möge genügen. Die für das 1. Heft von uns gegebene Charakteristik scheint auch für dieses zu passen. Der Schweizer, der mit dem neuen deutschen Rechtsleben in Berührung kommt, wird sich mit der neuartigen Terminologie und Phraseologie vertraut machen müssen und daher die Aufklärung durch die hier genannte Zeitschrift dienlich finden. E. H.

Schmelzeisen, G. K. (Privatdoz., Tübingen): **Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild,** Grundzüge des deutschen Rechts, 3. umgearb. u. vermehrte Aufl. Leipzig 1936 (Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schäffer). Heft 2 von: Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 89 S. Mk. 2.—.

Der Verfasser erklärt im Vorwort u. a.: „. . . soll dies Bändchen eine volkstümliche Einführung in das neue deutsche Rechtsdenken sein. Auf jede wissenschaftliche Erörterung und Begründung wurde bewusst verzichtet . . ." (Unterstreichungen des Verf.). Als Grundgedanken des deutschen Rechts

werden bezeichnet: die „Ganzheit" des Rechts und als seine Ziele: der Schutz des Blutes, der Schutz des Bodens, der Schutz der völkischen Ehre und Wahrhaftigkeit, der Schutz der völkischen Arbeitskraft und anderer völkischer Werte. Interessant ist u. a. auch der Abschnitt „Rechtspflege und Rasse" (S. 47), wo wir lesen: „. . . Die Juden sind ein Volk, das nicht dem Rassengemisch Europas angehört, sondern aus östlichen Rassen gemischt ist. 1. Das jüdische Denken ist von dem deutschen wesensverschieden. Er (!) ist einseitig verstandesbetont und daher vorwiegend berechnend und händlerisch. Im Gesellschaftsleben neigt daher der Jude zur Überbewertung des einzelnen, im Wirtschaftsleben zum sog. „Denken in Geld". . . . Der jüdische Geist ist für die Gemütstiefe des deutschen Rechts unempfänglich. Er betrachtet das Recht als reines Verstandesgebilde, das hauptsächlich der persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltung des Einzelmenschen zu dienen hat . . ." H.

Stoll, Heinrich (Prof., Tübingen): **Die Lehre von den Leistungsstörungen.** Denkschrift des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht. Tübingen 1936 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). Schriften der Akademie für Deutsches Recht. 145 S. Mk. 6.—.

Der im Titel genannte Ausschuss legt neue Paragraphen vor, welche die Bestimmungen des deutschen BGB (241 ff. u. a.) durch einheitliche Normen über die „Leistungsstörungen" (dies ist der neue Sammelname) ersetzen sollen. Entsprechend der nationalsozialistischen Doktrin werden dabei Sätze über das Gemeinwohl, das Treueverhältnis eingeschaltet. Die Praxis wird sich, falls sie zur Annahme gelangen, wohl nicht leicht hiemit abfinden können. So heisst es z. B. im beigefügten Gesetzesentwurf: § 1 Abs. 3: „Schuldner und Gläubiger haben beim Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages und bei Durchführung des Schuldverhältnisses dem Gemeinwohl gebührend Rechnung zu tragen . . ."; § 2 Abs. 1: „Schuldner und Gläubiger stehen vom Beginn der Vertragsverhandlungen bis zur Beendigung des Schuldverhältnisses in einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis (Treupflicht)"; Abs. 3: „Schuldner und Gläubiger müssen in wechselseitiger Rücksichtnahme dafür sorgen, dass keiner den andern durch sein Wirken schädigt (gegenseitige Schutzpflicht)" (von uns unterstrichen). Solche schöne Sätze muten an wie ideologische Weltfremdheit; der Richter wird damit nicht viel anfangen können.

His.

Wolgast, Ernst (Prof. in Würzburg): **Völkerrecht** (Stilke, Berlin 1934). 244 und LVII Seiten. Preis geh. Rm. 12 —.

Es ist eine für die Völkerrechtstheorie bekannte Erscheinung, dass sie von Staat zu Staat, oder doch von einer Staatengruppe zur andern gewisse Unterschiede bald mehr inhaltlicher Natur, bald mehr in der Betrachtungsmethode aufweist. So gibt es bezüglich einzelner Völkerrechtsregeln Unterschiede zwischen einer europäisch-kontinentalen und einer angelsächsischen Doktrin. Man spricht etwa von einem amerikanischen Völkerrecht und meint wohl damit nicht nur besondere, zwischen den amerikanischen Staaten positiv geltende Völkerrechtssätze, sondern auch gewisse, speziell von amerikanischen Völkerrechtstheoretikern vertretene Rechtsauffassungen. Das wirkt sich entsprechend in der Völkerrechtspraxis aus.

Damit steht die Tatsache in nächstem Zusammenhange, dass überhaupt die jeweiligen politischen Ideen der einzelnen Nationen, oder auch nur ihre besondere politische Mentalität, das Völkerrecht stetsfort befruchten und dass es aus diesen manche Keime zu seiner weiteren Entwicklung und Fortbildung empfängt. So hat bekanntlich die französische Revolution die Völkerrechtsentwicklung massgeblich beeinflusst, wofür namentlich Redslob[1]) und Nys[2]) wichtige Nachweise mitteilen.

Und es ist, um ein weiteres, allgemeineres Beispiel anzuführen, vornehmlich der in den modernen Demokratien mitunter übersteigerte Glaube an den Rechtsstaat gewesen, welcher in den letzten Jahrzehnten die Überzeugung genährt und gefördert hat, dass eine möglichst vollständige Verrechtlichung der internationalen Beziehungen ein friedliches Zusammenleben der Staaten für alle Zeiten sicherzustellen vermöchte. Der Gedanke: la paix par le droit, welcher in der jüngsten Vergangenheit die internationale Politik weitgehend beherrschte und auch heute noch seine Autorität nicht ganz eingebüsst hat, ist aus einem Hinüberwirken einzelstaatsrechtlicher Grundvorstellungen in den Bereich des völkerrechtlichen Denkens zu verstehen.

So ist man gespannt, in dem Werke von Wolgast ein Völkerrechtslehrbuch in die Hand zu bekommen, das aus dem nationalsozialistischen Deutschland stammt. Gewiss kann man von diesem Buche, welches 1934 erschienen ist, kaum schon fordern, dass es für das völkerrechtliche Denken des Dritten Reiches repräsentativ sei. Dagegen dürfte auch eine gewisse wissenschaftliche Eigenwilligkeit des Verfassers sprechen, der nicht

[1]) In der Festgabe für Otto Mayer, 1916.
[2]) Etudes de droit international I, 1896.

nur in Terminologie und Disposition, sondern auch in der Behandlung der Materie selbst mitunter eigene Wege geht. Immerhin gibt das sympathische, frisch und oft sehr originell geschriebene Werk, dessen Erscheinen wir als wertvollen Beitrag zu einer wirklich modernen Völkerrechtstheorie in jeder Hinsicht begrüssen, gewisse Anhaltspunkte, in welcher Richtung sich die deutsche völkerrechtliche Einstellung in den nächsten Jahren entwickeln dürfte. Diese liegt u. a., wie mir scheinen will, in einer vermehrten Betonung desjenigen Völkerrechts, welches die Lebenssphäre der einzelnen staatlichen Kollektivitäten gegeneinander abgrenzt und dessen Kerngehalt die sog. Grundrechte der Staaten bilden. Wenn Wolgast hier wiederum dem Grundrecht der Staaten auf Achtung längere Ausführungen widmet, das in früheren Völkerrechtslehrbüchern vielfach arg vernachlässigt oder seinem Sinngehalt nach überhaupt nur mangelhaft verstanden worden ist[3]), so entspricht dies durchaus einem Grundgedanken der nationalsozialistischen Aussenpolitik, welche auf die Forderung, dass die einzelnen Staaten sich gegenseitig in ihrer politischen und nationalen Dignität zu respektieren haben, ein grösseres Gewicht legt. Mir scheint diese Tendenz auch von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus als richtig, und es ist zu hoffen, dass sie in der allgemeinen Völkerrechtstheorie wie in der internationalen Praxis nicht ohne Wirkung bleibt.

Als wertvoller Anhang ist dem Buche ein von Rühland verfasstes systematisches Verzeichnis der internationalen Kollektivverträge beigefügt. Wackernagel.

Pfluger, Dr. Franz: Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht (nach einer Freib. Diss.). Zürich 1936 (Schulthess & Co.). 347 S. Fr. 9.—.

Der Verf. behandelt mit Gründlichkeit eine in der Literatur etwas vernachlässigte Materie. Als einseitige Rechtsgeschäfte nennt er besonders die völkerrechtliche Anerkennung, den völkerrechtlichen Protest, die völkerrechtliche Notifikation, den völkerrechtlichen Verzicht und die völkerrechtliche Okkupation sowie die akzessorischen völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte, wie Antrag und Annahme, Widerruf und Kündigung. H.

Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden. Traités politiques. Recueil de documents. Hg. v. Geh.-Rat

---

[3]) Eine Ausnahme macht hier Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts.

Prof. Viktor Bruns (Berlin). I. Band: Garantiepakte, Bündnisse, Abkommen über polit. Zusammenarbeit, Nichtangriffs- und Neutralitätsverträge der Nachkriegszeit. Bearbeitet von Georg von Gretschaninow. Berlin 1936 (Carl Heymanns Verlag). 637 S. Mk. 30.—.

Die vorliegende Sammlung, die vom Direktor des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben wird, bildet gleichsam eine Ergänzung der schon mehrfach hier angezeigten „Fontes juris gentium". Sie beschränkt sich auf die politischen Verträge, welche ausserhalb des Völkerbunds abgeschlossen wurden, und bringt diese meist im französischen Originaltext, ohne weitern Kommentar. Als Nachschlagewerk für Politiker, Journalisten, Völkerrechtler u. a., die sich über die neuesten Gebilde des internationalen Rechtslebens, vor allem Europas, orientieren wollen, ist das grossangelegte Werk von grosser Brauchbarkeit. Die Lieferung von Nachträgen in den nächsten Jahren ist vorgesehen.

Hobbes, Thomas: Leviathan oder von Materie, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates. Hg. v. J. P. Mayer. Zürich und Leipzig 1936 (Rascher Verlag) in „Europäische Reihe". 372 S. Fr. 4.75.

Unter den Naturrechtlern, die den modernen Staat begründeten, war Hobbes einer der erfolgreichsten. Der Historiker des Rechts, der Geschichte und der Philosophie wird daher stets auf diesen originellen Engländer zurückgreifen müssen, um die Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert zu begreifen. Heute allerdings sind Hobbes starre Theorien und Definitionen längst unbrauchbar geworden. Dennoch kann es dem jungen Rechtsbeflissenen nichts schaden, wenn er in diesem hübschen Bändchen die beiden ersten Teile des 1651 erschienenen „Leviathan" kennenlernt. Die deutsche Übersetzung wird zutreffend als Studienausgabe bezeichnet. H.

Gedächtnisschrift für Wilhelm Schuppe, zu seinem 100. Geburtstag am 5. Mai 1936. Berlin 1936 (Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte G. m. b. H.). 195 S. Mk. 8.—.

Mit dieser Gedächtnisschrift wird ein zu seinen Lebzeiten wenig Bekannter und seither fast Vergessener in die Erinnerung zurückgerufen, der Rechtsphilosoph Prof. W. Schuppe in Greifswald (geb. 1836, gest. 1913), zugleich mit einem Schriftenverzeichnis dieses Gelehrten. Der Herausgeber W. Fuchs gibt eine Zusammenstellung aus den Hauptarbeiten: Was kann Rechtsphilosophie leisten? I. Über Sinn und Wissen und das

System der Wissenschaften, II. Über Sittlichkeit und Recht, III. Über Recht und Staat, IV. Über juristische Methode und über einzelne Begriffe der systematischen Rechtswissenschaft; Epilog über Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. Ob die Wirkung dieser Wiederbelebung nachhaltig sein wird, mag bezweifelt werden. Immerhin wird man in höchst einfacher Form manchen originellen Gedanken zum Ausdruck gebracht finden, die vor allem die Probleme des Transzendenten, der Systematik (Allgemeines und Besonderes) und der Werte betrifft. H.

Anzeigen.

Guisan, Prof. François (Lausanne): Le Domaine public et le droit de voisinage (arrêt du Trib. féd. annoté). Extrait du Journal des Tribunaux. Lausanne 1936 (F. Rouge et Cie SA., éd.). 28 p.

Déverin, Dr. Jean-Pierre: Etude comparée de l'Endossement et de la Cession civile des Titres à ordre; recherche d'un critère de distinction. Lausanne 1936 (F. Rouge et Cie). 157 p.

Hürlimann, Dr. Fritz (Bäretswil): Inventarisation und Siegelung nach den kantonalen Steuerrechten der Schweiz. Zürch. Diss. Wetzikon und Rüti 1936 (Aktienbuchdruckerei). 204 S. Fr. 4.50.

Delaquis, Dr. Gaston: Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen im Vollzug der Freiheitsentziehungen gegenüber Erwachsenen gemäss Art. 64bis BV. Zürcher Diss. Heft 115 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Theo Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Co.). 145 S. Fr. 5.50.

Dufour, Dr. Ami: Le régime juridique des bons de jouissance d'après le projet de revision du Code des obligations. Thèse. Genève 1936 (Georg & Cie, SA.). 238 p. Fr. 8.— (en vente chez l'auteur: Banque pour Entreprises électriques, Zurich).

Bussmann, Dr. H.: Der Verstoss gegen die soziale Ehre. Heft 20 n. F. der Kölner rechtswiss. Abhandlungen. Mannheim 1936 (Deutsches Druck- u. Verlagshaus G. m. b. H.). 76 S. Mk. 3.80.

Feith, Dr. H.: Haftung ohne Verschulden im kommenden Recht? Heft 21 n. F. ebenda. 54 S. Mk. 3.20.

Becker, Dr. Heinz: Der Anspruch des Eigentümers auf den Erlös aus unberechtigter Verfügung. Heft 22 n. F. ebenda. 84 S. Mk. 4.50.

Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde:

Heft 21: Dr. Ernst Amacher: Kriegsschäden und Völkerverfassung. 134 S. Fr. 4.—. (Zürch. Diss.)

Heft 22: Dr. Hans Kummer: Unrechtmässige Entziehung von Energie, insbes. elektrischer Energie. 85 S. Fr. 4.—. (Zürch. Diss.)

Heft 23: Dr. Alfred Nebel: Die Forstwirtschaft im Kanton Bern. 119 S. Fr. 3.80. (Berner Diss.)
Alle im Verlag der Buchdruckerei Rud. Tschudy, Glarus 1936.

Stucki, Fritz: Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung. Zürch. phil. Diss. Glarus 1936 (Buchdr. Neue Glarner Zeitung). 138 u. 5 S.

Tanner, Dr. Aug.: Die Haftung des Motorfahrzeughalters. Ein Beitrag zur Frage der Kausalhaftung. Berner Diss. Heft 116 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 83 S. Fr. 3.—.

Müller, Dr. Hans Rud.: Convertible Bonds, insbes. nach Schweizer Recht. Zürch. Diss. Horgen 1936 (Buchdr. Fritz Frei). 96 S.

Bener, Dr. Hans: Die Regressrechte der Suval nach Art. 100 KUVG. Berner Diss. Heft 117 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 88 S. Fr. 3.—.

Probst, Dr. Rud.: Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen. Berner Diss. Heft 118 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 147 S. Fr. 5.—.

Stoll, Heinrich (Prof. Tübingen): Vertrag und Unrecht. 1. Halbband. Tübingen 1936 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 120 S.

Schmelzeisen, G. K. (Privatdoz., Tübingen): Das Treupfand. Stuttgart 1936 (W. Kohlhammer). 119 S. Mk. 4.80. (Betrifft die Sicherungsübereignung.)

Schmitz, Dr. Wilh. (Köln): Das Problem der Beschränkung der Testierfreiheit. Heft 24 n. F. der Kölner rechtswiss. Abhandl. Berlin 1936 (Weidmannsche Buchhandl.). 101 S.

Klausing, Prof. Friedr. (Frankfurt a. M.): Rechtsgestaltung und Rechtsschöpfung im Vertrags- und Gesellschaftswesen. Halle a. Saale (Gebauer-Schwetschke Druck u. Verl.). 43 S. Mk. 1.—.

Plesch, Dr. Arpad, und Domke, Dr. Martin: Die Österreichische Völkerbundsanleihe. Ein internationalrechtlicher Beitrag zur Frage der Goldklausel, der Wirkung von Staatsgarantien und zur Stellung von Trustees im Anleiherecht. Zürich 1936 (Polygraph. Verlag AG.). 143 S. Fr. 3.50.

Zeitschrift für Völkerrecht, begründet von Josef Kohler. Hg. von Prof. G. A. Walz (Breslau) in Gemeinschaft mit den Prof. C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel) und E. Wolgast (Würzburg). XIX. Band. Breslau 1935 (J. U. Kern's Verlag, Max Müller).

Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung. 10. Jahrgang (Internat. Arbeitsamt). Genf 1936. 382 S. Fr. 10.—. (enthält ausgewählte Urteile aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialversicherungsorgane).

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB. 10. Aufl. Bd. I Lief. 3. Allg. Teil von Dr. E. Riezler (§§ 103—157). München usw. 1936 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). Mk. 13.—.

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichts, Handelsgerichts, Kassationsgerichts, mit Entscheidungen. 1935 (Buchdr. Volksstimme 1936).

Thurgau. Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer, über das Jahr 1935 (mit Entscheidungen). Arbon 1936 (Genossenschafts-Buchdr.).

Walras, Léon (prof. †): Etudes d'économie sociale (Théorie de la répartition de la richesse sociale), édition définitive par les soins de G. Leduc. (488 p);

idem: Etudes d'économie politique appliquée (Théorie de la production de la richesse sociale), édition définitive par les soins de G. Leduc (prof. à Caen). Lausanne 1936 (F. Rouge et Cie SA.) et Paris (R. Pichon et R. Durand-Anzias). 499 p.

Jaffin, George H. (New York): Federal Procedural Revision. (From Virginia law review XXI. No. 5. March 1935.) p. 504—543.